



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Dr.ⁱⁿ Gstir über die Beschwerde der AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch Rechtsanwalt BB, Adresse 2, **** Y, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Z vom 20.11.2020, Zahl ***, betreffend eine Angelegenheit nach der Tiroler Bauordnung 2018,

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Entscheidungswesentlicher Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bauansuchen vom 10.08.2020, bei der Baubehörde eingelangt am 14.08.2020, beantragte AA (in der Folge: Beschwerdeführerin) unter Anschluss von Einreichunterlagen die Erteilung der Baubewilligung für ein Gebäude in Holzbauweise auf Gst **1 KG Z für Lagerzwecke und zur Montagevorbereitung als bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes nach § 53 TBO 2018 für die Dauer von 5 Jahren.

Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Z vom 20.11.2020, ZI ***, wurde dieses Bauansuchen abgewiesen.

In der Begründung dieser Entscheidung wurde von der belangten Behörde - nach ausführlicher Darlegung der Vorgeschichte und unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 25.03.2019, LVwG-*** – zusammengefasst ausgeführt, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlage kein besonderer Verwendungszweck gegeben ist, aufgrund dessen diese nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt ist und das gegenständliche Bauansuchen daher abzuweisen war.

Dagegen erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter die Beschwerde vom 23.12.2020 und brachte mit näheren Ausführungen zusammengefasst Folgendes vor:

Aufgrund der abweisenden Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 25.03.2019, LVwG-***, sei das Bauvorhaben umgeplant und das nunmehr verfahrensgegenständliche Bauansuchen eingebracht worden. Die belangte Behörde habe über das nunmehrige Bauansuchen entschieden, ohne die Partei zu ihrem Ansuchen zu hören und ohne sich mit den Änderungen des Ansuchens gegenüber dem rechtskräftig abgewiesenen Bauvorhaben auseinanderzusetzen. Für die Beurteilung, ob eine Bewilligung im Sinne des § 53 Abs 1 TBO 2018 erteilt werden kann, sei der Verwendungszweck wesentlich. Eine Änderung gegenüber dem früheren Ansuchen könne sohin dazu führen, dass der nunmehr verfahrensgegenständliche Antrag bewilligt werden kann. Gerade die für die Beurteilung wesentlichen Merkmale - nämlich der Verwendungszweck und die planliche Anordnung der Räume - seien gegenüber dem früheren Ansuchen abgeändert worden und von der belangten Behörde Feststellungen zu den erfolgten Änderungen zu treffen und das nunmehrige Bauansuchen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu beurteilen gewesen, was diese jedoch unterlassen habe. Die belangte Behörde sei daher aufgrund des mangelhaft gebliebenen Verfahrens zu einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gekommen, die noch dazu nicht geeignet sei, die rechtlichen Voraussetzungen des Ansuchens im Hinblick auf § 53 Abs 1 TBO 2018 zu überprüfen. Das eingereichte Projekt der Beschwerdeführerin entspreche den Voraussetzungen des § 53 Abs 1 TBO 2018, da es sich um eine bauliche Anlage handle, die für einen besonderen Verwendungszweck bestimmt sei, der sich aus den Einreichungsunterlagen ergebe. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung und Feststellung des Verwendungszwecks hätte die beteiligte Behörde die befristete Bewilligung zur Errichtung der angesuchten baulichen Anlage erteilen müssen.

Abschließend wurde daher beantragt den bekämpften Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bauansuchen stattgegeben wird, in eventu dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die beteiligte Behörde zurückverweisen wird.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 28.01.2021, LVwG-***, gemäß § 13 Abs 3 AVG 1991 iVm § 53 Abs 2 TBO 2018 aufgefordert ihr verfahrensgegenständliches Bauansuchen vom 10.08.2020 zu verbessern und dem Landesverwaltungsgericht Tirol mitzuteilen für welchen konkreten Verwendungszweck (Lagerzwecke und zur Montagevorbereitung) die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage beantragt wird und jene Gründe konkret bekannt zu geben, warum die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage aufgrund ihres Verwendungszwecks nur für einen vorübergehenden Bestand iSd § 53 TBO 2018 bestimmt sein soll.

Mit Eingabe vom 15.02.2021 teilte die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter im Wesentlichen Folgendes mit:

„(...) Das Gebäude soll der Zwischenlagerung von Fensterelementen, Haustüren, Innentüren, Fensterbänken, Böden und Paneelen für das Unternehmen der Bauwerberin dienen.

Weiters sollen in diesem Gebäude Verkaufsmuster für Fenster und Haus-Innentüren gelagert werden.

Außerdem ist beabsichtigt auf derselben Liegenschaft ein Gebäude zu errichten. Die Bauverhandlung dazu fand am 11.02.2021 statt. Zur Ausführung dieses Bauvorhabens ist geplant, das verfahrensgegenständliche Gebäude zur Lagerung von Baumaschinen und Werkzeugen zu verwenden.

Das Unternehmen der Bauwerberin wird von der Tochter der Bauwerberein CC übernommen werden. Das im verfahrensgegenständlichen Gebäude befindliche Lager wird bei Übernahme des Unternehmens durch die Tochter in einem von der Tochter auf deren Liegenschaft im Zuge des Neubaus eines Gebäudes integriert werden. Aus diesem Grund ist das verfahrensgegenständliche Lager nur für den vorübergehenden Bestand geplant.

(...)"

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den übermittelten Bauakt der belangten Behörde und dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergangenen Verbesserungsauftrag vom 28.01.2021, LVwG-***, zur der von der Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter die Eingabe vom 15.02.2021 eingebracht wurde.

Aufgrund des Vorbringens in dieser ergänzenden Eingabe wurde das Bauansuchen sowie der Lageplan des von der Tochter der Beschwerdeführerin nunmehr beantragte Bauvorhabens auf Gst **2 KG Z ergänzend eingeholt.

Wie vorstehend und im Folgenden im Detail dargetan, steht damit nach Ansicht des erkennenden Gerichts im gegenständlichen Fall der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage fest.

Die Akten lassen bereits erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, sodass einem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstanden.

Es konnte daher nach § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die im Übrigen auch von keiner der Parteien des Beschwerdeverfahrens beantragt wurde, abgesehen werden.

III. Rechtslage:

Gegenständlich sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften entscheidungsrelevant:

Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl Nr 28/2018 (WV) in der Fassung LGBl Nr 134/2020:

„§ 53

Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes

(1) Für bauliche Anlagen, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, kann anstelle eines Bauansuchens nach § 29 oder einer Bauanzeige nach § 30 um die Erteilung einer befristeten Bewilligung angesucht werden.

(2) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Im Ansuchen sind der vorgesehene Verwendungszweck und die Dauer, für die die betreffende bauliche Anlage errichtet werden soll, anzugeben. Dem Ansuchen sind weiters die im § 29 Abs. 2 genannten Unterlagen und eine technische Beschreibung des Bauvorhabens, erforderlichenfalls ergänzt durch entsprechende planliche Darstellungen, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Bei der Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 kann die Behörde unter Bedachtnahme insbesondere auf die Lage und den Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlage von der Einhaltung bestimmter bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften absehen, wenn sichergestellt ist, dass

a) den maßgebenden bautechnischen Erfordernissen und

b) den durch diese Vorschriften geschützten Interessen, insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit von Sachen,

durch anderweitige Vorkehrungen hinreichend entsprochen wird. Zu diesem Zweck kann die Bewilligung weiters mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden, soweit das Bauvorhaben dadurch nicht in seinem Wesen verändert wird. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 7 zweiter Satz und 8 bis 14 sinngemäß.

(4) Die Bewilligung ist befristet auf einen Zeitraum, der dem voraussichtlichen Bedarf an der betreffenden baulichen Anlage entspricht, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung zu erteilen. Auf Antrag des Inhabers der Bewilligung kann diese einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden, wenn die betreffende bauliche Anlage weiter benötigt wird und die Voraussetzungen nach Abs. 3 weiterhin vorliegen. Um die Erstreckung der Bewilligung ist vor ihrem Ablauf bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Durch die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Behörde gehemmt.

(5) Parteien im Verfahren um die Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 sind der Antragsteller, die Nachbarn im Sinn des § 33 Abs. 2 und 6 sowie der Straßenverwalter. Die Nachbarn und der Straßenverwalter sind berechtigt, das Fehlen der Voraussetzung nach Abs. 1 geltend zu machen. § 33 Abs. 8 und 9 gilt sinngemäß.

(6) Im Übrigen gelten für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes § 38 Abs. 1 und 6, § 39, § 40, § 41, § 42 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 43, § 44 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 6, § 47 und § 48 sinngemäß.

(...)"

IV. Erwägungen:

1. Gemäß § 53 Abs 1 TBO 2018 kann für bauliche Anlagen, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, anstelle eines Bauansuchens nach § 29 leg cit oder einer Bauanzeige nach § 30 leg cit um die Erteilung einer befristeten Bewilligung angesucht werden.

Ein solches Ansuchen liegt gegenständlich vor.

Aus der klaren Wortwahl dieser Bestimmung ergibt sich sohin eindeutig, dass sich der vorübergehende Bestand einer konkret zu beurteilenden baulichen Anlage aus deren „besonderem Verwendungszweck“ ergeben muss.

Das Sonderregime des § 53 Abs 1 TBO 2018 kann daher nur für solche bauliche Anlagen zur Anwendung gelangen, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, und ist dies im jeweils konkreten Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen (vgl VwGH 16.10.2020, Ra 2018/06/0175; ua).

2. § 53 TBO 2018 stellt eine Privilegierung für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes gegenüber dem sonstigen Genehmigungsregime der TBO 2018 dar, weil die Behörde bei einer solchen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen unter Bedachtnahme insbesondere auf die Lage und den Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlage von der Einhaltung bestimmter bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften absehen kann.

In diesem Zusammenhang ist daher zunächst grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass - wie auch der VwGH zum § 53 TBO 2018 und inhaltsgleichen Vorgängerbestimmungen bereits mehrfach explizit ausführte – auch diese Ausnahmebestimmung grundsätzlich eng auszulegen ist (vgl VwGH 26.06.2014, Ro 2014/06/0042; VwGH 01.07.2020, Ra 2019/06/0002; ua).

3. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen war daher seitens des Landesverwaltungsgerichts Tirol zu prüfen, ob die gegenständlich beantragte bauliche Anlage unter den Anwendungsbereich des § 53 Abs 1 TBO 2018 subsumiert werden kann, oder nicht. Dazu ist zunächst Folgendes allgemein auszuführen:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind in der Bestimmung selbst keine konkreten baulichen Anlagen, für die das Verfahren nach § 53 TBO 2018 anzuwenden ist, taxativ oder demonstrativ angeführt und hatte daher eine Auslegung der Bestimmung zu erfolgen.

Dabei kann die Auslegung eines Rechtsbegriffes grundsätzlich auf drei unterschiedliche Aspekte abstellen, den Wortlaut, die Intention des historischen Gesetzgebers und den objektiven Sinn und Zweck der Norm.

Wie der VwGH in ständiger Judikatur ausführt, sind auch im öffentlichen Recht bei einer Interpretation von Rechtsbegriffen nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind.

§ 6 ABGB verweist zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Es ist daher grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt.

Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen.

Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes.

Bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen und –rechtsbegriffen besteht sohin ein Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung.

Gegenüber der Anwendung sogenannter "korrigierender Auslegungsmethoden" besteht nach Ansicht des VwGH Zurückhaltung.

Es ist daher zunächst nach dem Wortsinn zu fragen (vgl VwGH 26.09.2002, ZI 2001/06/0047; VwGH 20.02.2003, ZI 2001/06/0057; VwGH 23.02.2010, ZI 2009/05/0080; uva).

Aus der klaren Wortwahl des § 53 Abs 1 TBO 2018 ergibt sich zunächst eindeutig, dass sich der vorübergehende Bestand einer konkret zu beurteilenden baulichen Anlage aus deren „besonderem Verwendungszweck“ ergeben muss.

Kein taugliches Indiz für einen vorübergehenden Bestand ist daher die technische Ausführung der baulichen Anlage.

So führte der VwGH in seiner Entscheidung zur diesbezüglich inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung (§ 33 Abs 1 Tir BauO 1978) aus, dass diese Bestimmung keineswegs auf die technische Ausführung, sondern auf bauliche Anlagen Bezug nimmt, deren Zustand dem Wesen dieser Baulichkeit nach nicht auf Dauer gerichtet ist (vgl VwGH 28.04.1988, 84/06/0105; Weber/Rath-Kathrein, Kommentar zur Tiroler Bauordnung, § 46 Rz 1).

Zur weiteren Auslegung der Wortfolge „besonderer Verwendungszweck“ iSd § 53 Abs 1 TBO 2018 sind weiters die Materialien heranzuziehen sowie die historische Entwicklung dieses baurechtlichen Sonderregimes zu betrachten.

Mit 01.01.1975; LGBL Nr 42/1974, trat erstmals eine baurechtliche Sonderbestimmung für bauliche Anlagen, die nur für einen vorübergehenden Zweck bestimmt sind, in Kraft und lautete § 33 Abs 1 TBO 1975 damals wie folgt:

„Die Bewilligung für bauliche Anlagen, die nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, wie Baustelleneinrichtungen, Unterkünfte in Notfällen, Veranstaltungszelte udgl, darf nur für die voraussichtliche Dauer dieses Bestandes befristet, höchstens aber für die Dauer von fünf Jahren erteilt werden (...).“

In den Erläuternden Bemerkungen ist dazu ua Folgendes ausgeführt: *„Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes sind zum Beispiel Zelte für Veranstaltungen und Ausstellungen, Notstandsbauten, Tribünen, Abschlagtafeln und dergleichen. (...) Als Beispiel kann angeführt werden, daß eine Baustelleneinrichtung für einen Kraftwerksbau nach dieser Bestimmung auch im Freiland bewilligt werden kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (...) zutreffen.“*

Aus sämtlichen beispielhaft angeführten baulichen Anlagen der damaligen gesetzlichen Bestimmung samt Materialien ergibt sich sohin ganz eindeutig eine zeitliche Begrenztheit, die auf eine konkrete Veranstaltung, Notstandssituation oder Dauer einer Baustelle abzielt und damit zeitlich begrenzt wird.

Mit der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl Nr 15/1998, ist dann am 01.03.1998 eine Änderung dieser Bestimmung in Kraft getreten und lautete die maßgebliche Bestimmung in § 44 Abs 1 TBO 1998, LGBl Nr 15/1998, dann wie folgt:

„Für bauliche Anlagen, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, kann anstelle eines Bauansuchens nach § 21 oder einer Bauanzeige nach § 22 um die Erteilung einer befristeten Bewilligung angesucht werden.“

Bis auf die Zitatverweise in Bezug auf das Bauansuchen und die Bauanzeige entspricht diese Regelung sohin der geltenden Rechtslage.

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist Folgendes ausgeführt:

„(...) Praktische Bedeutung kommt den baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes vor allem im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen für Kraftwerksbauten und Schutzbauten der Wildbach- und Lawinenverbauung, darüberhinaus aber auch im Zusammenhang mit größeren Sport- und Kulturveranstaltungen zu.“

Auch wenn im Gesetzestext selbst zwischenzeitlich keine beispielhafte Anführung von bestimmten baulichen Anlagen bzw Verwendungsarten mehr erfolgt, so ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen doch, dass aufgrund der dort angeführten Beispiele, jedenfalls keine Ausweitung des Anwendungsbereiches dieses Sonderregimes vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Als weiteres Indiz, dass durch die im Jahr 1998 erfolgte Neuregelung keine Ausdehnung des Anwendungsbereiches erfolgte, kann auch angesehen werden, dass in der ursprünglichen Bestimmung des § 33 Abs 1 TBO 1975 „Unterkünfte in Notfällen“ ausdrücklich im Gesetz genannt wurden.

Mit der Änderung der TBO 2011 im Jahr 2015, LGBl Nr 103/2015, wurden in § 46a TBO 2011 Sonderbestimmungen für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung und in § 46b TBO 2011 Sonderbestimmungen für die vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum infolge von Katastrophen neu geschaffen.

Der Gesetzgeber hat sohin – unbeschadet allenfalls weiterer Überlegungen und sonstiger Notwendigkeiten – offenbar die Ansicht vertreten, dass diese baulichen Anlagen mit vorübergehendem Verwendungszweck nicht unter den bereits bestehenden Tatbestand des § 46 TBO 2011 (nunmehr inhaltsgleich: § 53 TBO 2018) subsumiert werden konnten, sohin eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des bestehenden Sonderregimes für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes auf die in der Vorgängerbestimmung (§ 33 Abs 1 TBO 1975) vormals ausdrücklich im Gesetz angeführten beispielhaften Anführung „Unterkünfte in Notfällen“ nicht in Betracht gekommen ist.

Auch die jüngste diesbezügliche Änderung der Tiroler Bauordnung mit der der § 55 a TBO 2018 neu geschaffen wurden (COVID-19; Ausweichräumlichkeiten für Schulen, medizinische Versorgungseinrichtungen), LGBl Nr 134/2020, spricht für eine enge Auslegung des § 53 Abs 1 TBO 2018.

Es ergibt sich sohin zusammengefasst, dass im § 53 TBO 2018 selbst keine baulichen Anlagen demonstrativ oder taxativ angeführt sind und in den Erläuternden Bemerkungen zur geltenden

Rechtslage nur Baustelleneinrichtungen für Kraftwerksbauten und Schutzbauten der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie größere Sport- und Kulturveranstaltungen beispielhaft angeführt.

4. Zur Beurteilung, ob gegenständlich ein „besonderen Verwendungszweckes“ iSd § 53 Abs 1 TBO 2018 vorliegt ist weiters darauf hinzuweisen, dass – wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung ausführt – es sich bei einem Baubewilligungsverfahren nach der Tiroler Bauordnung – so auch bei einem Bauverfahren nach § 53 TBO 2018 – um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt und ist – wie auch gegenständlich gegeben – bei bereits erfolgter Ausführung und Nutzung der baulichen Anlage nicht das verwirklichte, sondern das zur Bewilligung eingereichte Projekt baurechtlich zu beurteilen.

5. Sofern bei einem als Bauvorhaben vorübergehenden Bestandes deklarierten Bauvorhaben der vorübergehende Bestandscharakter nicht bereits anlagenimmanent ist (zB Errichtung eines Festzeltes, das für Schneelasten nicht konzipiert ist oder eine Baustelleneinrichtung für Schutzbauten im Gebirge), ist die Baubehörde auf die Angaben des Bauwerbers/der Bauwerberin, weshalb von einem nur von einem vorübergehenden Bestand auszugehen sei, angewiesen.

6. Im verfahrensgegenständlichen Bauansuchen ist unter Punkt 1. „Beschreibung des Bauvorhabens“ Folgendes angeführt:
„Ansuchen um Bewilligung einer baulichen Anlage vorübergehenden Bestandes für Lagerzwecke und zur Montagevorbereitung lt. § 53 TBO auf 5 Jahre in Holzbauweise.“

Hinsichtlich des Verwendungszwecks ist im Bauansuchen „Nebengebäude oder Nebenanlage“ angekreuzt.

Aus dem verfahrensgegenständlichen Einreichplan des DD vom 10.08.2020, PlanNr ***, ergibt sich, dass im südwestlichen Eckbereich des Gst **1 KG Z ein Gebäude in Holzbauweise mit einer Pultdachkonstruktion mit den Außenabmessungen inklusive dem Vordach mit 9,80 m x 7,50 m und einer Höhe von 2,96 m ansteigend auf 3,66 m antragsgegenständlich ist. Die Auflagerung des Gebäudes erfolgt mittels Einzelfundamenten und Stahlbetonbauweise. Das gegenständliche Gebäude ist im Inneren in zwei Räume eingeteilt, die jeweils nur von außen betreten werden können. Im Inneren besteht zwischen diesen beiden Räumen keine Verbindungsöffnung. Beim größeren der beiden Räume mit einer angegebenen Fläche von 35,55 m² ist als Verwendungszweck „Lager/Geräteschuppen“ angegeben. Beim kleineren Raum mit einer angegebenen Fläche von 10,75 m² ist als Verwendungszweck „Montagevorbereitungsraum“ angeführt.

Beide Räume verfügen nach Außen über Fenster und Türen sowie ein großes zur Gänze offenes Torelement an der Nordseite mit einer Breite von 2,99 m.

Aus den Angaben der Baueinreichung (Bauansuchen und Pläne) ergibt sich sohin als Verwendungszweck nur allgemein „Lagerzwecke und Montagevorbereitung“.

7. Aufgrund dieser unzureichenden Angaben im Bauansuchen und den Einreichplänen zur Beurteilung, ob gegenständlich ein „besonderer Verwendungszweck“ iSd § 53 Abs 1 TBO 2018 vorliegt oder nicht, wurde der Bauwerberin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Verbesserungsauftrag vom 28.01.2021, LVwG-***, erteilt und damit Gelegenheit gegeben hinsichtlich des Verwendungszwecks weitere konkretere Angaben zu machen.

Mit Eingabe vom 15.02.2021 teilte die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter im Wesentlichen mit, dass das antragsgegenständliche Gebäude der Zwischenlagerung von Fensterelementen, Haustüren, Innentüren, Fensterbänken, Böden und Paneelen für das Unternehmen der Beschwerdeführerin dienen soll. Weiters sollen in diesem Gebäude Verkaufsmuster für Fenster und Haus-Innentüren gelagert werden.

Aus den Angaben in der Baueinreichung und der Ergänzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt sich damit zusammengefasst, dass das antragsgegenständliche Gebäude als bauliche Anlage für den Betrieb der Beschwerdeführerin dienen soll, in dem sowohl eine Zwischenlagerung von Fensterelementen, Haustüren, Innentüren, Fensterbänken, Böden und Paneelen sowie die Lagerung von Verkaufsmuster für Fenster und Haus-Innentüren als auch darin eine Montagevorbereitung erfolgt.

Diese beabsichtigte Nutzung als Lager und für Montagevorbereitungen im Rahmen des Betriebes der Beschwerdeführerin ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht als „besonderer Verwendungszweck“ iSd § 53 Abs 1 TBO 2018 zu qualifizieren.

8. Wenn in der ergänzenden Eingabe vom 15.02.2021 weiters ausgeführt wird, dass das Unternehmen der Beschwerdeführerin von ihrer Tochter übernommen werde und das im verfahrensgegenständlichen Gebäude befindliche Lager bei Übernahme des Unternehmens durch die Tochter in einem von der Tochter auf deren Liegenschaft im Zuge des Neubaus eines Gebäudes integriert werden solle, konnte diesem Vorbringen insbesondere im Hinblick auf den konkret beantragten Verwendungszweck keine Berechtigung zukommen.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist dazu ergänzend anzumerken, dass sofern kein dauerhafter Bestand beabsichtigt wäre und ein „besonderer Verwendungszweck“ iSd § 53 Abs 1 TBO 2018 nicht gegeben ist, auch im allgemeinen Baubewilligungsverfahren nach der Tiroler Bauordnung eine zeitliche Befristung der baurechtlichen Bewilligung gemäß § 34 Abs 7 TBO 2018 grundsätzlich möglich wäre.

Dies würde aber eine Einhaltung ua auch sämtliche bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften bedingen.

9. Soweit in der Eingabe vom 15.02.2021 ausgeführt wird, dass außerdem beabsichtigt sei das verfahrensgegenständliche Gebäude zur Lagerung von Baumaschinen und Werkzeugen für das Bauvorhaben der Tochter der Beschwerdeführerin zu verwenden, ist dazu Folgendes auszuführen:

Dass der in den Einreichunterlagen beantragte Verwendungszweck als Lager/Geräteschuppen sowie für Montagevorbereitungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr in den ausschließlichen Verwendungszweck für die Lagerung von Baumaschinen und Werkzeugen zur Ausführung des von der Tochter beantragten Bauvorhabens geändert wurde, ergibt sich aus der Eingabe vom 15.02.2021 nicht (arg: "... Außerdem ist beabsichtigt ...").

Es war daher diesbezüglich auch keine weitergehende detaillierte baurechtliche Beurteilung zB im Hinblick auf § 1 Abs 3 lit p TBO 2018 usw sowie ein entsprechendes detailliertes Eingehen darauf geboten.

Lediglich der Vollständigkeit halber kann in diesem Zusammenhang ergänzend angemerkt werden, dass – wie im Bauansuchen vom 06.11.2020 angeführt – von der Tochter der Beschwerdeführerin (EE) der „Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und integrierter Garage auf Gst **2 KG Z“ beantragt ist und dieses Baubewilligungsverfahren derzeit bei der Baubehörde noch anhängig ist.

Im Verhältnis der Gebäude zueinander ergibt sich, dass das beantragte Wohnhaus laut Lageplan der FF vom 23.10.2020, ZI ***, eine Länge von insgesamt ca 20 m und eine Breite von ca 5 m zulaufend auf 10 m aufweist.

Das verfahrensgegenständliche Gebäude weist eine Größe (inklusive Vordach) von 9,80 m x 7,50 m auf und ist sohin deutlich größer als eine übliche Bauhütte bzw ein Baucontainer für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Zudem ist die Errichtung der antragsgegenständlichen baulichen Anlage auf die Dauer von 5 Jahren beantragt und ist bei der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Regelfall üblicherweise nur von einer Bauzeit von ca 1-2 Jahren auszugehen.

Weiters ergibt sich im Übrigen aus den von der belangten Behörde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vorgelegten Bauakten und der sich daraus ergebenden Vorgeschichte, dass das auf Gst **1 KG Z bereits errichtete Gebäude für den Betrieb der Beschwerdeführerin und im Weiteren dann durch die Betriebsfortführung durch die Tochter für das Unternehmen wohl benötigt wird.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass auch dem diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin in der ergänzenden Eingabe vom 15.02.2020 keine Berechtigung zukommen konnte.

10. Zusammengefasst hat sich sohin ergeben, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der konkreten antragsgegenständlichen baulichen Anlage weder in der Baueinreichung noch mit ihrer ergänzenden Eingabe im Beschwerdeverfahren überzeugend dartun konnte, worin der besondere Verwendungszweck der gegenständlichen baulichen Anlage iSd § 53 TBO 2018 bestehen soll, aufgrund dessen diese nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sein sollte.

Es konnte die antragsgegenständliche bauliche Anlage sohin auch nicht unter den Anwendungsbereich des § 53 TBO 2018 subsumiert werden und war daher das Bauansuchen abzuweisen.

Eine gegenteilige Auslegung der Bestimmung würde auch nicht dem objektiven Sinn und Zweck der Norm entsprechen und ist im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Anwendungsbereich des § 53 TBO 2018 eng auszulegen.

Aus vorstehenden Erwägungen war der Beschwerde daher keine Folge zu geben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Dazu kann insbesondere auf die in dieser Entscheidung angeführte höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr.ⁱⁿ Gstir
(Richterin)